

Satzung des Vereins

„Freundeskreis Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Seifhennersdorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 14325 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Beziehung zwischen Schule und Öffentlichkeit sowie zwischen den derzeitigen und früheren Lehrern und Schülern des Gymnasiums bzw. der ehemaligen beruflichen Schule mit dem Ziel, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen und die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu fördern, sowie die dafür erforderlichen Mittel zur Realisierung der vorstehenden Aufgaben bereitzustellen. Der Verein ist sowohl in politischer, als auch in religiöser Hinsicht neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Volljährigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erbringen. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder endet, wenn mehr als zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand bei Einstimmigkeit ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder vertritt allein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes und Vorlage der Jahresplanung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist statthaft.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag schriftlich, unter Angabe der Gründe, einbringt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Protokollierung

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung hat jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit herbeizuführen. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Görlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungssatzung vom 22.11.1993.

Geändert am 18.11.2005 und

am 17.04.2013.